

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz	2
A.2	Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft	6
A.3	Landratsamt Sigmaringen Forst.....	6
A.4	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau	6
A.5	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung	7
A.6	Landratsamt Sigmaringen – Vermessung und Flurneuordnung.....	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	9
A.8	Regierungspräsidium Tübingen	11
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	14
A.10	Polizeipräsidium Konstanz.....	14
A.11	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben	16
A.12	Netze Gesellschaft Südwest GmbH.....	16
A.13	terranets bw GmbH.....	16
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	16
A.15	Amprion GmbH	17
A.16	BLS Breitbandversorgungsgesellschaft in südl. Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt	18
B.2	IHK Bodensee-Oberschwaben	18
B.3	Stadt Bad Saulgau FB 3	18
B.4	Stadt Pfullendorf.....	18
B.5	Gemeinde Hosskirch.....	18
B.6	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	18
B.7	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	18
B.8	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.....	18
B.9	BUND	18
B.10	NABU Baden Württemberg.....	18
B.11	NetComBW	18
B.12	Gemeinde Riedhausen	18
B.13	Gemeinde Wilhelmsdorf.....	18
B.14	Gemeinde Illmensee	18
B.15	Gemeinde Krauchenwies	18
B.16	Gemeinde Königseggwald	18
B.17	Gemeinde Hohentengen.....	18
B.18	Stadt Mengen.....	18
B.19	Zweckverband WV Königsegg.....	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	19
C.1	dst Rechtsanwälte, Berblingerstraße 31, 88471 Laupheim i.V. für Bürger 1	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 15.01.2019 – Antrag auf Fristverlängerung wurde stattgegeben bis zum 21.01.2019)	
A.1.1	Dem Bebauungsplan wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Wir bitten um Übersendung des Abwägungsprotokolls und des Satzungsbeschlusses.	Dies wird berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll sowie die Unterlagen des Bebauungsplans in der Fassung des Satzungsbeschlusses werden übersandt.
WASSERRECHT		
A.1.3	Wasserversorgung	
A.1.3.1	Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Abwasserbeseitigung	
A.1.4.1	<u>Kommunales Abwasser</u> Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4.2	Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. In der Satzung des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers aufzunehmen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Es sind Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser im Bebauungsplan enthalten. Auf § 55 WHG und § 46 WG wird bereits hingewiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.4.3	<p>Unbelastetes Niederschlagswasser ist sofern möglich ortsnah zu versickern. Eine Beeinträchtigung von Gebäuden oder Nachbargrundstücken ist zu vermeiden.</p> <p>Die direkte Versickerung ohne Oberbodenpassage (z.B. über Sickerschächte oder unterirdisch aus Zisternen) ist nicht zulässig.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Es sind Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser im Bebauungsplan enthalten, die zu einer ortsnahe Versickerung über Retentionszisternen oder Mulden verpflichten.</p>
A.1.5	Gewerbliches Abwasser	
A.1.5.1	<p><u>Beseitigung des gewerblichen Abwassers</u></p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Dies wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
A.1.5.2	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.6	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p> <p>Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.7	BODENSCHUTZ	
	<p>Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten.</p> <p>Für das Plangebiet sind keine Eintragung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.</p>	
	ABFALL	
A.1.8	<p><u>Hinweis:</u> Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zu anfallendem Bauschutt in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
	IMMISSIONSSCHUTZ	
A.1.9	<p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Obere Breite“ wird eine Teilfläche des bestehenden Bebauungsplanes „Breite“ neu beplant. Mit der Neuaufstellung sollen die Umsetzung der konkreten Bauwünsche der Bauherren durch an neue Rahmenbedingungen angepasste Festsetzungen ermöglicht werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.9.1	<p>Die Gebietsfestsetzung als Allgemeines Wohngebiet wird vom bestehenden B-Plan in die Neuaufstellung übernommen. Insoweit ändert sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung nichts. Das Plangebiet fügt sich in die bestehende Bebauung gebietsverträglich ein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.9.2	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
NATURSCHUTZ		
A.1.9.3	<p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig.</p> <p>Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind keine betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.9.4	<p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden in Form eines „Umweltsteckbriefes“ (Büro 365° freiraum+umwelt) ausreichend berücksichtigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.9.5	<p>Zum Schutz nachtaktiver Insekten sind LED-Straßenlampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin einzusetzen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.9.6	<p>Es wird darum gebeten, in den Bebauungsplan möglichst aufzunehmen, dass keine Stein- und Koniferen-Gärten angelegt werden dürfen, außerhalb der Zuwegung keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) gestaltet werden dürfen und Gehölzpflanzungen zu über 90 % nur mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen dürfen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde sind diese Festsetzungsmodifikationen nicht erforderlich, da bereits festgesetzt ist, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu gestalten sind und dauerhaft zu erhalten sind. Weitere Festsetzungen stellen einen zu weitgehenden Eingriff in das Grundeigentum dar.</p>
A.1.10	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p>	
A.1.11	<p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft (Schreiben vom 15.01.2019)	
	<p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ca. 0,4 ha Ackerland, die bereits seit 1973 überplant sind. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Sigmaringen Forst (Schreiben vom 15.01.2019)	
	<p>Es liegen keine Waldflächen innerhalb des Plangebiets, forstliche Belange sind deshalb nicht betroffen. Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind laut Umweltbericht nicht vorgesehen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau (Schreiben vom 15.01.2019)	
A.4.1	<p>Das Plangebiet liegt an der L 280 außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<p>Die Stellungnahme aus straßenrechtlicher Sicht und Anbau wird im vorliegenden Fall vom Regierungspräsidium Tübingen erstellt. Hierzu ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 zu hören.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung (Schreiben vom 15.01.2019)	
A.5.1	Belange der Kreispolizeibehörde sind von der Planung nicht betroffen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Straßenverkehrsbehörde Wir plädieren für eine maximale Höhe von Einfriedungen entlang der Fahrbahn im Sichtdreieck der Ausfahrten von 60 cm, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe frühzeitig beim Verlassen des Grundstückes andere Verkehrsteilnehmer erkannt werden können. Da im geplanten allgemeinen Wohngebiet damit zu rechnen ist, dass hier Kinder mit Dreirädern o.ä. unterwegs sein werden, sollten Einfriedungen wie oben genannt entsprechend niedrig gehalten werden, um diese beim Einfahren in die Straße rechtzeitig erkennen zu können.	Dies wird nicht berücksichtigt. Es ist bereits festgesetzt, dass Einfriedungen und Stützmauern in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,8 m zulässig sind. Einfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen zudem nur mit einem Abstand von mind. 0,5 m zum Fahrbahnrand zulässig. Aus Sicht der Gemeinde ist damit den Belangen der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen. Eine Begrenzung der Höhe der Einfriedung in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,8 m ist daher ausreichend.
A.5.3	Auf der Planzeichnung scheint die Erschließungsstraße ohne Gehweg geplant zu sein, während im Anhang „Umwelt“ bzw. im bisherigen Bebauungsplan Breite hingegen Gehwege vorgesehen sind. An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr grundsätzlich überall erforderlich. In Wohnwegen mit sehr geringer Verkehrsbelastung und offener Wohnbebauung kann sich die Anlage von gesonderten Gehwegen erübrigen (EFA 3.2.1). In Wohnstraßen, hierzu zählen wir die innere Erschließungsstraße des Bebauungsplangebietes, kann auf separate Gehwege verzichtet werden, wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Aber auch dann sollten mäßige Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt werden. (EFA 3.1.2.3, vgl. 3.1.1).	Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass ein Gehweg angelegt werden kann. Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.
A.5.4	Das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung führt unter Ziff. 2.2 aus, dass in verkehrsberuhigten Straßen mit der Regelgeschwindigkeit 30 km/h das Separationsprinzip mit der Querschnittsaufteilung in Fahrbahn und Gehweg mit Hochbord beibehalten wird. Mischverkehrsflächen sind laut dem o.g. Merkblatt nur in als verkehrsberuhigten Bereichen nach VZ 325/ 326 StVO und den Bestimmungen der StVO hierfür vorgesehen. Die Vorgaben der VwV StVO sind: Ein ver-	vgl. Beschlussvorschlag unter Ziffer A.5.3

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kehrsberechtigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo-30-Zonen integriert werden.</p> <p>Die mit Zeichen 325.1 StVO gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.</p> <p>Zeichen 325.1 StVO darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.</p> <p>Zeichen 325.1 StVO ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.</p> <p>Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 StVO gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, welche auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.</p> <p>Ob die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich vorliegen (v.a. ob die Aufenthaltsfunktion überwiegen wird), scheint u.E. fraglich. Deshalb sollten Gehwege angelegt werden.</p>	
A.5.5	<p>Wir weisen darauf hin, dass eine Wendemöglichkeit für größere Fahrzeuge (wie z.B. Müllfahrzeuge etc.) gebaut werden sollte, falls die angedachte Ringstraße nicht in einem Zug gebaut wird um ein Rückwärtsfahren dieser Fahrzeuge auszuschließen.</p> <p>Die künftige Straße sollte eine Mindestbreite von 5,00 m aufweisen, damit ein Begegnungsverkehr möglich ist. Aus den Unterlagen zum bisherigen Bebauungsplan von 1973 ist ersichtlich, dass eine</p>	<p>Eine provisorische Wendeanlage kann nicht errichtet werden, da die privaten Bauplätze zeitnah vermarktet werden und die landwirtschaftliche Fläche Flst. 143 bewirtschaftet wird.</p> <p>Analog ist das Anbringen eines Verkehrszeichens bis zum Ausbau der restlichen Erschließung möglich. Auch sind entlang der Straße Obere Breite vor der Einmündung in die Stichstraße gemeindliche Flächen zum Sammeln/Entleeren der Müllgefäße möglich.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Breite der Straße von 6,00 m geplant war. Aus den aktuellen Plänen ist kein Maß ersichtlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der öffentliche Straßenraum der künftigen Ringstraße durchgängig die Breite von 6,00 m aufweisen wird, wie in den o.g. Unterlagen angegeben.</p>	<p>Die Breite der Verkehrsfläche ist auf 6,00 m festgesetzt.</p>
<p>A.6 Landratsamt Sigmaringen – Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 15.01.2019)</p>		
A.6.1	<p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.2	<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.3	<p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Abwägungsprotokoll sowie die Unterlagen des Bebauungsplans in der Fassung des Satzungsbeschlusses werden übersandt.</p>
<p>A.7 Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.01.2019)</p>		
<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>		
A.7.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.1.1	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet oberpleistozäne Lockergesteine der Kißlegg-Subformation, deren Mächtigkeit nicht im Detail bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. • Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastab- 	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften ist bereits ein Hinweis zur Geotechnik enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>tragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 	
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.8	Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 08.01.2019)	
	Raumordnung	
A.8.1	<p>Die Gemeinde Ostrach beabsichtigt, einen rd. 0,69 ha großen Teilbereich des seit Juli 1973 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Breite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB neu zu überplanen.</p> <p>Im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes waren über die Jahre lediglich auf den Flurstücken 142/2 und 143/1 Gebäude errichtet worden; eine weitere Bebauung konnte aufgrund der Eigentumsverhältnisse bis heute nicht realisiert werden.</p> <p>Ein Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Flst.-Nr. 142) soll nun verkauft und entwickelt werden. Da sich die konkreten Wünsche des Bauherrn im Rahmen der Festsetzungen des 45 Jahre alten rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht umsetzen lassen, möchte die Gemeinde für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan („Obere Breite“) aufstellen.</p> <p>Nachdem die Vorhabenfläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist, erscheint eine Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich möglich.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenwesen	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
	Art der Vorgabe	
A.8.2	Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	
	Rechtsgrundlage	
A.8.3	§ 22 Abs. 1 u. 2 StrG Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
A.8.4	So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG bzw. § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
A.8.5	Ausbauabsichten der L 280 bestehen derzeit nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.	
A.8.6	<u>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</u> Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6.1	Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>keine Hochbauten und bauliche Anlagen errichtet werden.</p> <p>Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen, usw., nicht zugelassen werden (§12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p>	
A.8.6.2	<p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.6.3	<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen und in der Zeichenerklärung des Bebauungsplanes sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zu den von Bebauung freizuhaltenden Flächen werden redaktionell ergänzt.</p>
A.8.7	<p>Zufahrten</p> <p>Weitere unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 280 werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der L 280 durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991,1 S. 58) darzustellen.</p> <p>Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entlang der L 280 wird ein Zufahrtsverbot im Bebauungsplan durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991,1 S. 58) festgesetzt.</p> <p>Von der betroffenen Grundstückseigentümerin wurde das Einverständnis zu dieser Festsetzung erteilt. Auf eine erneute Offenlage kann daher verzichtet werden.</p>
	<p>Hinweise:</p>	
A.8.8	<p>Lärmschutz</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 280, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene L 280 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung / der Landkreis Sigmaringen deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.9	<p>Überarbeitung des Bebauungsplanes</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Gemeinde Ostrach wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
A.9	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 11.01.2019)</p>	
A.9.1	<p>Vom Bebauungsplan „Obere Breite“ der Gemeinde Ostrach sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.2	<p>Der Regionalverband bringt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10	<p>Polizeipräsidium Konstanz (Schreiben vom 12.12.2018)</p>	
A.10.1	<p>Wir plädieren für eine maximale Höhe von Einfriedungen entlang der Fahrbahn im Sichtdreieck der Ausfahrten von 60 cm, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe frühzeitig beim Verlassen des Grundstückes andere Verkehrsteilnehmer erkannt werden können. Im Wohngebiet sollen auch Familien mit Kindern bauen. Kinder werden diese Straße später mit Kinderspielzeugen wie Dreirädern und Kettcars befahren und deshalb durch Einfriedungen beim Einfahren in den Straßenraum nicht zu erkennen sein.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt. Es ist bereits festgesetzt, dass Einfriedungen und Stützmauern in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,8 m zulässig sind. Einfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen zudem nur mit einem Abstand von mind. 0,5 m zum Fahrbahnrand zulässig. Aus Sicht der Gemeinde ist damit den Belangen der Verkehrssicherheit ausreichend Rechnung getragen. Eine Begrenzung der Höhe der Einfriedung in Form von festen Sockeln oder Mauern bis zu einer Höhe von max. 0,8 m ist daher ausreichend.</p>
A.10.2	<p>Auf der Planzeichnung scheint die Erschließungsstraße ohne Gehweg angedacht zu sein, während im Anhang Umwelt ein Gehweg eingezeichnet ist. An angebauten Straßen sind Anlagen für den Fußgängerverkehr grundsätzlich überall erforderlich. In Wohnwegen mit sehr geringer Verkehrsbelastung und offener Wohnbebauung kann sich die Anlage von gesonderten Gehwegen erübrigen" (EFA, 3.2.1). In Wohnstraßen, hierzu zählen wir die inneren Erschließungsstraßen des Bebauungsplangebiets, kann auf separate Gehwege verzichtet werden, „wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/24h) nicht überschritten wird.“ Aber auch dann sollten</p>	<p>Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche ist so dimensioniert, dass ein Gehweg angelegt werden kann. Aufgrund der durch den Bebauungsplan ermöglichten Zahl an Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/ 24 h) nicht überschritten wird. Auf die Anlage eines Gehwegs kann daher verzichtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„mäßige Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt werden“ (EFA, 3.1.2.3, vgl. 3.1.1).	
A.10.3	<p>Das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung führt unter Ziff. 2.2 aus, dass in verkehrsberuhigten Straßen mit der Regelgeschwindigkeit 30 km/h das Separationsprinzip mit der Querschnittsaufteilung in Fahrbahn und Gehweg mit Hochbord beibehalten wird. Die Vorgaben der VwV StVO sind: Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.</p> <p>Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.</p> <p>Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.</p> <p>Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.</p> <p>Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass der öffentliche Straßenraum der künftigen Ringstraße durchgängig die Breite von 6 m aufweisen wird, die in der Planzeichnung eingetragen sind.</p> <p>Sollte die Ringstraße nicht in einem Zug gebaut werden, sollte für Müllfahrzeuge und andere größere Fahrzeuge eine</p>	<p>vgl. Beschlussvorschlag unter Ziffer A.10.2 und ergänzend: Eine provisorische Wendeanlage kann nicht errichtet werden, da die privaten Bauplätze zeitnah vermarktet werden und die landwirtschaftliche Fläche Flst. 143 bewirtschaftet wird.</p> <p>Analog ist das Anbringen eines Verkehrszeichens bis zum Ausbau der restlichen Erschließung möglich. Auch sind entlang der Straße Obere Breite vor der Einmündung in die Stichstraße gemeindliche Flächen zum Sammeln/Entleeren der Müllgefäße möglich.</p> <p>Die Breite der Verkehrsfläche ist auf 6,00 m festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wendemöglichkeit gebaut werden, wenn weitere Wohngebäude hinzukommen.	
A.11	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben (Schreiben vom 11.01.2019)	
	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
A.12	Netze Gesellschaft Südwest GmbH (Schreiben vom 20.12.2018) - Keine weitere Beteiligung	
	Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze- Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	terranets bw GmbH (Schreiben vom 03.12.2018) – Keine weitere Beteiligung	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.12.2018)	
A.14.1	Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Kraneinsatz: Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß §15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zum Kraneinsatz in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes • Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN • Standzeit <p>Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p> <p><u>Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:</u> Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10/529 51127 Köln LufABwldBauschutz@Bundeswehr.org</p>	
A.14.3	<p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens weiterhin zu beteiligen. (Herr Czock Infra I 3 Az.: 45-60-00// V-169-18-BBP</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>
<p>A.15 Amprion GmbH (Schreiben vom 12.12.2018)</p>		
A.15.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.16 BLS Breitbandversorgungsgesellschaft in südl. Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG (Schreiben vom 11.12.2018)</p>		
	<p>Gerne möchten wir Ihrer Aufforderung der Stellung zur Beteiligung am Verfahren nachkommen. Wir bitten Sie darum, dass Sie uns am Verfahren teilhaben lassen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt (Schreiben vom 11.12.2018)
B.2	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 17.12.2018)
B.3	Stadt Bad Saulgau FB 3 (Schreiben vom 06.12.2018)
B.4	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 10.12.2018)
B.5	Gemeinde Hosskirch (Schreiben vom 17.12.2018)
B.6	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 06.12.2018)
B.7	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.8	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e.V.
B.9	BUND
B.10	NABU Baden Württemberg
B.11	NetComBW
B.12	Gemeinde Riedhausen
B.13	Gemeinde Wilhelmsdorf
B.14	Gemeinde Illmensee
B.15	Gemeinde Krauchenwies
B.16	Gemeinde Königseggwald
B.17	Gemeinde Hohentengen
B.18	Stadt Mengen
B.19	Zweckverband WV Königsegg

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

<p>C.1 dst Rechtsanwälte, Berblingerstraße 31, 88471 Laupheim i.V. für Bürger 1 (Schreiben vom 14.01.2019)</p>	
<p>C.1.1 Auf diesem Wege erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir Bürger 1 anwaltschaftlich vertreten. Vertretungsvollmacht wird versichert und erforderlichenfalls vorgelegt.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft erheben wir Einwendungen gemäß § 3 II BauGB im Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Einwände werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.</p>
<p>C.1.2 <u>Hierzu wird ausgeführt:</u></p> <p>Der Unterzeichner versteht die Planungsabsicht der Gemeinde Ostrach dahingehend, dass - 45 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Breite“ – nun erstmals für Teilflächen durch Verkauf Bauland aktiviert werden kann; hierzu soll der bestehende Bebauungsplan überplant werden.</p>	<p>Dies wird korrekt wiedergegeben.</p>
<p>C.1.3 Unsere Mandantschaft hat das Wohnhaus im Juli 2017 erworben und ist im September 2017 zugezogen; sicherlich besteht allseitiges Verständnis dafür, dass die gemeindeseitig angekündigte Zahlung von Erschließungsbeiträgen für das Grundstück Flst. Nr. 142/2 unsere Mandantschaft wirtschaftlich darnieder schlägt. Aus diesem Grunde ist der Unterzeichner aufgerufen, den Vorgang insgesamt zu prüfen, wohlwissend, dass bekanntermaßen Erschließungsbeitragsrecht eine Angelegenheit und Bauplanungsrecht eine andere ist.</p>	<p>Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau, Kanalbau und Wasser werden für die neuen Bauplätze erhoben.</p> <p>Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau werden für die Bestandsbebauung erhoben.</p>
<p>In Bezug auf den Bebauungsplan wird wie folgt vorgetragen:</p>	
<p>C.1.4 1) Eine Vorgehensweise gem.§§ 13a, 13 BauGB bringt verschiedene positive Effekte mit sich in Bezug auf UVP-Pflichtigkeit usw. auch scheint der FNP (der Gemeinde Ostrach, dessen Bekanntmachungsdatum der Unterzeichner nicht kennt) die Flächen zwischen „Obere Breite“ und „Bodenseestraße“ als Wohngebiet (§ 1 I Ziff. 1 BauNVO 2017) auszuweisen, so dass dem Entwicklungsgebot (§ 8 II BauGB) - zumal beim bestehenden Bebauungsplan "Obere Breite" Rechnung getragen ist.</p>	<p>Dies wird korrekt wiedergegeben.</p>
<p>C.1.5 2) Der Bebauungsplan der Innenentwick-</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Brei-</p>

lung (§ 13a BauGB) erfasst nur solche Bebauungspläne, die die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile und gewachsener städtebaulicher Strukturen festsetzen.

vgl. OVG Münster, DVBl2015, 853

3) Klassischerweise sind damit auch notwendige Anpassungsmaßnahmen alter - letztendlich nicht umsetzbarer - Bebauungspläne angesprochen; dies dürfte auch dann gelten, wenn die Bebauungspläne nicht auf planungsrechtlicher Ebene, sondern auf der Ebene der Bodenordnung nicht zum Zug kommen. Allerdings (zumal ja sinnvollerweise eine Festsetzung gem. § 9 I Ziff. 6 BauGB getroffen wurde) ist das angestrebte Planziel wohl auch nach dem alten Bebauungsplan umsetzbar. Insoweit hat aber die Gemeinde Ostrach selbstverständlich Planungshoheit. Es steht ihr frei, den Bebauungsplan zu innovieren.

4) Der Grundsatz der Überplanungsmöglichkeit nach § 13a BauGB umfasst allerdings nur innerhalb der Siedlungsgebiete befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan. Diese vom Gesetzgeber vorgegebene Voraussetzung erscheint dem Unterzeichner allerdings aufgrund der Siedlungssituation in „Spöck1 problematisch. Südlich der „Bodenseestraße“ befindet sich zwar am „Fritz-Staiger- Weg“ 3 auf Grundstück Flst. Nr. 145/9 eine solitäre größere und auf Grundstück „Fritz-Staiger-Weg“ 1 eine kleinere Wohnbebauung, die allerdings durch die „Bodenseestraße“ getrennt ist; die Gebäude „Obere Breite“ 14 und 16 (Grundstück Flst.Nr. 142/1 und das Grundstück unserer Mandantschaft Flst. Nr. 142/2) bilden ebenfalls einen Solitär weit abgesetzt vom Innerort „Spöck“; im Falle der Nutzung des § 13a BauGB dürfte es nicht ausreichen, dass der Bebauungsplan entwickelt wird. Eine Überplanung dieses Bebauungsplans dürfte nur im zweistufigen Verfahren möglich sein. Folge hiervon ist, dass dem Bebauungsplan der Nichtigkeitseinwand entgegensteht.

5) Für den Fall der Prüfung von Baugenehmigung durch das Landratsamt Sigmaringen müsste dies in jedem Fall berücksichtigt werden; auch in einem Eilverfahren (§§ 80, 80a VwGO) neigt das Verwaltungsgericht in letzter Zeit zuneh-

te“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB ist rechters (vgl. auch Ausführung des VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 02.08.2018 – AZ 3 S 1523/16).

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine Maßnahme der Innenentwicklung ist es auch dann, wenn ein für ein bestimmtes Gebiet geltender Bebauungsplan im Zuge notwendiger Anpassungen durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt werden soll. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Durch den Bebauungsplan „Obere Breite“ soll der im Plangebiet bisher gültige Bebauungsplan „Breite“ ersetzt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. 0,69 ha. Die zulässige überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO liegt damit deutlich unterhalb der für das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13a (1) Nr. 1 BauGB vorgegebenen Schwelle von 20.000 m². Bebauungsplanverfahren, die in einem zeitlichen, räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 13a (1) BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gilt, dass kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet werden darf; dies ist im Falle des vorliegenden Bebauungsplans gegeben. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Es befinden sich östlich, in ca. 750 m Entfernung, das Vogelschutzgebiet „Pfrunger und Burgweiler Ried“ (Schutzgebietes-Nr. 8022401) sowie ca. 1.100 m südöstlich das FFH-Gebiet „Pfrunger Ried und Seen bei Ilmensee“ (Schutzgebietes-Nr. 812-2342). Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Natura2000-Schutzgebiete zu erwarten.

<p>mend zu einer Inzidentprüfung, so beispielsweise die Entscheidung, Aktenzeichen 10 K1086/18</p> <p>„Die Erfolgsaussichten der Widersprüche der Antragsteller zu 1., 3. und 4. hängen wesentlich von der Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ab und machen eine zumindest summarische Prüfung seiner Wirksamkeit notwendig.</p> <p>Die Kammer sieht sich hieran nicht deshalb gehindert, weil es sich dabei um eine inzidente Gültigkeitskontrolle einer untergesetzlichen Norm in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt (vgl. zur summarischen Inzidentprüfung eines Bebauungsplans im Rahmen vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Baugenehmigung, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.10.2009 - 15 CS 09.2130 - juris Rn. 6 ff; Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 16.07.2013 - 4 K 497/13 - juris Rn. 3; Gatz, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 35. Lfg./Januar 2017, §12 Rn. 44.</p> <p>Alles in allem erscheint also die Umsetzung im zweistufigen Verfahren problematisch, zumal sie einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan mit Blick auf den Investor darstellt. Hier wäre es sinnvoll, bei einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zunächst einmal noch einmal die Betroffeneninteressen abzuarbeiten.</p>	
<p>C.1.6 Nach Betrachtung des Unterzeichners befindet sich im Übrigen nordwestlich der Einfahrt „Obere Breite“ ein landwirtschaftlicher Betrieb. Der Unterzeichner geht davon aus, dass dieser Betrieb in Ortsrandbebauung in „Spöck“ über Stalleinrichtungen verfügt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht insofern Bestandsschutz. Der Betrieb ist also im Zuge des Bebauungsplanverfahrens - im Übrigen völlig unabhängig, ob der Betriebsinhaber/Pächter Einwendungen erhebt oder nicht - in seinem durch die Baugenehmigung geschützten Bestand zu berücksichtigen. Hierzu müssen die Baugenehmigungen mit den entsprechend genehmigten Tierhaltungen erhoben und ins Verfahren eingebracht werden. Etwas anderes würde nur gelten, wenn alle Stalleinrichtungen durch den Landwirt beseitigt wurden. Ein entsprechender Abwägungsvorgang</p>	<p>Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Sigmaringen erhebt gemäß Schreiben vom 15.01.2019 keine Einwände gegen die vorliegende Bebauungsplanaufstellung. Eine Berechnung nach Gerda IV/AUSTAL2000 nach Maßgabe der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) ist daher nicht erforderlich.</p>

<p>ist in den Unterlagen, die dem Unterzeichner von der Mandantschaft zugeleitet wurden, nicht zu entnehmen. Hierzu bittet der Unterzeichner um entsprechende Hinweise. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen festzuhalten, dass es dahinstehen kann, dass ein Teilbereich des Bebauungsplans „Obere Breite“ im ursprünglichen Zustand zum Inkrafttreten am 19.07.1973 belassen wurde. Im Rahmen des jetzt aufgerufenen Bebauungsplanverfahrens ist zumindest eine Berechnung des Landwirtschaftsamtes in Sigmaringen nach Gerda IV/AUSTAL2000 nach Maßgabe der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) anzustellen.</p>	
<p>C.1.7 Ein artenschutzrechtlicher Fachbericht wird dem Unterzeichner ebenfalls nicht vorgelegt.</p>	<p>Der Artenschutz wurde im Rahmen des Umweltsteckbriefs des Büros 365° vom 08.11.2018 untersucht. Ein Vorkommen seltener und geschützter Arten ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind gemäß dieser Unterlage nicht erforderlich.</p>
<p>In Bezug auf die Erschließungsbeitragssituation gilt Folgendes:</p>	
<p>C.1.8 Die Gemeinde Ostrach erwägt offensichtlich lediglich den inneren Ausbau des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und örtliche Bauvorschriften „Obere Breite“ in „Spöck“ so wie er jetzt überplant ist; der Lückenschluss zur „Bodenseestraße“, von der die Straße „Obere Breite“ abgeht, soll wohl nicht ausgebaut werden.</p>	<p>Ein Lückenschluss zur Bodenseestraße soll nicht realisiert werden.</p>
<p>C.1.9 Trotzdem wird den Eigentümern des Grundstücks Flst.Nr. 142/1 („Obere Breite“ 16) eine Eckermäßigung zuerkannt. Dies dürfte problematisch sein, nachdem der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im nach Nordosten ablaufenden Teil des Weges „Obere Breite“ nicht mit umfasst ist.</p>	<p>Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau, Kanalbau und Wasser werden für die neuen Bauplätze erhoben. Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau werden für die Bestandsbebauung erhoben.</p>
<p>C.1.10 Es wird angeregt, eine Lösung in Bezug auf die bedrohliche Situation unserer Mandantschaft, was die Erschließungsbeiträge angeht, zu finden.</p>	<p>Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau, Kanalbau und Wasser werden für die neuen Bauplätze erhoben. Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau werden für die Bestandsbebauung erhoben.</p>